



vorab per E-Mail: [REDACTED]

Bundesnetzagentur | Postfach 80 01 | 53105 Bonn

Zustellung per PZU

Amprion GmbH

[REDACTED]
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.07.2024

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
626k 4.14.03.02/24-011

☎ 0228
14-[REDACTED]
oder 14-0

Bonn
27.09.2024

Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13b Abs. 5 EnWG zur Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Herne 4

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber der

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

unter Beteiligung der STEAG Power GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, vertreten durch die Geschäftsführung

– Beteiligte –

wegen

des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerksblocks Herne 4 hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen,

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller, am 27.09.2024 entschieden:

Der Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung der Ausweisung des von der Beteiligten betriebenen Kraftwerkblocks Herne 4 als systemrelevant im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 EnWG wird bis zum Ablauf des 31.03.2027 genehmigt.

Gründe:

I.

Die Beteiligte betreibt an ihrem Kraftwerkstandort in Herne den Steinkohleblock Herne 4 mit einer Netto-Nennleistung von 460 MW. Mit Schreiben vom 28.03.2024 teilte die Beteiligte mit, dass sie die endgültige Stilllegung der Anlage beabsichtige und gab eine entsprechende Stilllegungsanzeige ab. Die geplante Stilllegung erfolge aus betriebswirtschaftlichen Gründen.

Mit Schreiben vom 25.07.2024, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 29.07.2024, erklärte die Antragstellerin, die Systemrelevanz der Anlage bis zum 31.03.2027 ausgewiesen zu haben und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag, diese Systemrelevanzausweisung zu genehmigen. Zur Begründung der Systemrelevanzausweisung stützt sich die Antragstellerin auf das Ergebnis einer Sensitivitätsbetrachtung, die sie auf Grundlage der Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2024 bezüglich des Betrachtungszeitraums vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2027 durchgeführt hat.

Die Bundesnetzagentur hat auf diesen Antrag hin das vorliegende Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG eingeleitet.

Der Beteiligte wurde mit Nachricht vom 08.08.2024 die Möglichkeit gegeben, zum Verfahren und zur beabsichtigten Entscheidung der Bundesnetzagentur, den Antrag zu genehmigen, Stellung zu nehmen.

Am 22.08.2024 gab die Beteiligte gegenüber der Bundesnetzagentur eine Stellungnahme ab. Sie regte an, dass in dem möglichen Genehmigungsbescheid die Nachfolgenutzung am Standort Herne berücksichtigt werden solle, insbesondere die Umrüstung des Blocks auf andere Brennstoffe mit Blick auf die Kraftwerksstrategie sowie den angekündigten Kapazitätsmechanismus. Als Vorbild für die Ausgestaltung des Genehmigungsbescheids könne der Inhalt der Genehmigungsbescheide über die Systemrelevanzausweisung der Anlagen Bergkamen, Bexbach und Weiher herangezogen werden.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Dem Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung des Kraftwerkblocks Herne 4 ist bis zum Ablauf des 31.03.2027 stattzugeben, denn er ist zulässig und begründet.

Der Kraftwerksblock Herne 4 ist systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG, da seine Stilllegung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führte und diese Gefährdung oder Störung nicht durch andere angemessene Maßnahmen beseitigt werden kann.

1.

Die Voraussetzung einer nicht unerheblichen Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems infolge der Stilllegung ist gegeben, da ohne die Verfügbarkeit der Anlage in besonderen Situationen örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige Netzengpässe zu besorgen sind. Dies stellt eine Gefährdung der Systemsicherheit gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 NetzResV dar. Diesbezüglich hat die Antragstellerin dargelegt, dass die Anlage zur Behebung von Netzengpässen durch strombedingte Redispatch-Einsätze benötigt wird, da ohne deren Verfügbarkeit zum strombedingten Redispatch die Systemsicherheit nicht mehr im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann.

Nach der Rechtsprechung des OLG Düsseldorf ist eine Gefährdung für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gegeben, wenn die jeweilige Anlage in der bedarfsdimensionierenden Stunde (sog. Grenzsituation) der maßgeblichen Systemanalyse der ÜNB zum Redispatch herangezogen wird (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, Az.: 3 Kart 117/17 (V) Rn. 73 f.).

Vorliegend kann die Antragstellerin die Systemrelevanzausweisung von Herne 4 auf das Ergebnis einer Sensitivitätsuntersuchung zur Systemanalyse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Jahr 2024 bezogen auf den Betrachtungszeitraum vom 01.04.2026 bis zum 31.03.2027 stützen. Die Bundesnetzagentur hat die Systemanalyse, die der vorliegenden Sensitivitätsbetrachtung zugrunde liegt, geprüft und deren Ergebnisse im Rahmen der Feststellung des Netzreservebedarfs bestätigt. Für die Sensitivitätsanalyse, die anlässlich der vorliegenden Systemrelevanzausweisung von der Antragstellerin vorgelegt wurde, wurde angenommen, dass das Kraftwerk nicht mehr marktbedingt einspeist. Das Kraftwerk wurde mit höheren Strafkosten, vergleichbar zu den anderen Netzreservekraftwerken, beaufschlagt, um zu erreichen, dass Herne 4 im Bedarfsfall nachrangig zu Marktkraftwerken zum Redispatch eingesetzt wird. Aus den Daten, die die Antragstellerin der Bundesnetzagentur übermittelt hat, geht hervor, dass das verwendete Berechnungsprogramm, welche Erzeugungsanlagen zum Redispatch heranzuziehen sind, den

Einsatz von Herne 4 in der Grenzsituation mit dem höchsten Einsatz inländischer Netzreserveanlagen, dem Netznutzungsfall 274, als notwendig anzeigt¹.

7	Schlüssel	Typ	Bezeichner	Kurzna	Bez. SO	UKZ SO	Bez. SS/KN	NNF	P vor Opt. (MW)	P nach Opt. (MW)	P Redisp. (MW)	
9	SO-D7-KW Bexba	Generator	ResKW_Bexbach A	7040	KW Bexbach	D7	RW-01	274	0	564,83	564,83	
10	SO-D4TN-AL1KW	Generator	ResKW_Altbach HKW 1	4040	AL1KW	D4TN	KWG-H1	274	0	336,87	336,87	
12	SO-D2-IN--/G-Res	Generator	ResKW_Ingolstadt 3	2028	IN--	D2	H3	274	0	291,75	291,75	
13	SO-D2-IN--/G-Res	Generator	ResKW_Ingolstadt 4	2029	IN--	D2	H4	274	0	300,31	300,31	
14	SO-D2-KW-ZOL-/	Generator	ResKW_Zolling Block 5	2044	KW-ZOL-	D2	H1	274	0	367,22	367,22	
15	SO-D7LV-Schong	Generator	ResKW_UPM Schongau	7997	Schongau Haind	D7LV		4	274	0	46,68	46,68
16	SO-D7-KW Scholv	Generator	ResKW_Scholven B	7498	KW Scholven	D7	RW- B	274	0	268,41	268,41	
17	SO-D4GK-WERKII	Generator	ResKW_GKM 8_G19 + G1	4035	WERKII	D4GK		18	274	0	338,43	338,43
18	SO-D4TN-DAXLA/	Generator	ResKW_RDK 7	4014	DAXLA	D4TN		7	274	0	402,23	402,23
19	SO-D4TN-DAXLA/	Generator	ResKW_Daxlanden RDK	4005	DAXLA	D4TN		G4	274	0	266,08	266,08
20	SO-D4NE-MARBA	Generator	ResKW_Marbach GT3	4051	MARBA	D4NE	RBA_ENBW_H		274	0	66,13	66,13
21	SO-D7WN-Darms	Netzeinspe	ResKW_Darmstadt GTKV	7921	Darmstadt Nord	D7WN		1	274	0	73,6	73,6
22	SO-D7MW-KW2/c	Generator	ResKW_KMW 2	7814a	KW2	D7MW		Gen7	274	0	198,78	198,78
23	SO-D4GK-WERKI/	Generator	ResKW_GKM 7 + 7M	4026	WERKI	D4GK		M	274	0	330,65	330,65
26	SO-D7-GKW Hern	Generator	PotRes_4 HERNE	7236	GKW Herne IV 2; D7		RW-G1		274	0	355,51722	355,51722
27	SO-D7-KW Bergk	Generator	ResKW_Bergkamen A	7027	KW Bergkamen	D7		RW-G1	274	0	557,83	557,83
28	SO-D4EN-HLBRO/	Generator	PotRes_Heilbronn 7	4009	HLBRO	D4EN		G	274	0	605,28	605,28
29	SO-D7-Weiher/G	Generator	ResKW_Weiher C	7614	Weiher	D7		C	274	0	510,06	510,06

Abbildung 1: Auszug aus der Ergebnisdatei des Berechnungsprogramms Integral. Aus den Angaben der Zeile 26 ist der Redispatcheinsatz des antragsgegenständlichen Kraftwerks Herne 4 im Netznutzungsfall 274 der betrachteten Sensitivitätsanalyse ersichtlich. Die Angabe in Spalte „P nach Opt. (MW)“ zeigt, dass das Kraftwerk mit einer Leistung von ungefähr 355 MW zum Redispatch eingesetzt wird.

2.

Zutreffend geht die Antragstellerin davon aus, dass der Wegfall der Erzeugungleistung von Herne 4 infolge der geplanten endgültigen Stilllegung bzw. des Kohleverfeuerungsverbots mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führen würde. § 13b Abs. 2 Satz 2 EnWG verlangt nicht, dass ein als „sicher“ feststehender Kausalzusammenhang zwischen der stilllegungsbedingten Nichtverfügbarkeit der betreffenden Erzeugungseinheit und der Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Betriebs des Übertragungsnetzes vorliegen muss. Es reicht vielmehr aus, dass die Nichtverfügbarkeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung des sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs führt. Anlässlich der Systemrelevanzprüfung ist die Antragstellerin daher gehalten, einen entsprechend vorsichtigen Maßstab anzulegen. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das vom Gesetz geschützte Schutzgut sind. Diesem Maßstab ist die Antragstellerin vor dem Hintergrund der drohenden Personenschäden und dem volkswirtschaftlichen Schaden infolge eines unkontrollierten flächendeckenden Stromausfalls gerecht geworden.

3.

Die Beteiligte regt an, die Möglichkeiten einer Nachfolgenutzung des Standorts zu berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur wird keine Maßnahmen ergreifen, die darauf gerichtet sind, die Realisierung eines Kraftwerksneubaus oder einer Umrüstung auf andere Brennstoffe am Standort Herne mit vergleichbarer Netto-Nennleistung und mit emissionsärmerer Technologie zu erschwe-

¹ Systemrelevanzprüfung Herne 4, seitens der Antragstellerin vorgelegt am 07.08.2024

ren. Vielmehr wird die Bundesnetzagentur die Realisierung eines derartigen Vorhabens konstruktiv begleiten. Neue oder umgerüstete Anlagen, die an den Strommärkten eingesetzt werden, vergrößern gleichfalls das Redispatchpotential im Sinne des § 13a EnWG und stellen somit einen wesentlichen Baustein für die Gewährleistung der Netzsicherheit dar, auch vor dem Hintergrund, dass die Vorhaltung von ausreichend Redispatchpotential bis auf weiteres erforderlich sein wird.

4.

Ein Ermessen kommt der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Genehmigungsentscheidung nicht zu, da gemäß § 13b Abs. 5 Satz 4 EnWG die Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung zu genehmigen hat, wenn die betreffende Anlage systemrelevant ist.

5.

Die Beteiligte erhält eine Abschrift des Bescheids.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Im Auftrag



(Referat 626 -Versorgungssicherheit Strom)